

Statuten



verein
sandsteinmuseum
staffelbach

Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform, Vereinssitz

Der Verein Sandstein-Museum Staffelbach (nachstehend als «SMS» bezeichnet) ist ein nicht gewinnorientierter Verein mit Sitz in Staffelbach AG im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- Betrieb eines Sandsteinmuseum in Staffelbach
- Pflege / Information über alte Steinhauer- und Steinbrechertechniken
- Schaffung einer Informationsstelle «Sanierung von Sandsteinbauten»
- Unterstützung des kulturellen Lebens in Staffelbach.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft / Mitgliederkategorien

Die SMS-Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen und Organisationen offen, die den Vereinszweck (unter Art. 2) ideell und finanziell unterstützen.

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder
- Familienmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 4 Einzel-/Kollektiv-/Familienmitgliedschaft

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die definitive Vereinsmitgliedschaft entscheidet die GV als oberstes Gremium.

Die Mitgliederbeiträge werden von der GV beschlossen. Familien- und Kollektivmitglieder bezahlen einen höheren Mitgliederbeitrag und sind mit einer Vertreterstimme an der GV stimm- und wahlberechtigt.

Art. 4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von Vorstand und /oder Vereinsmitgliedern durch die GV ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, geniessen aber alle Rechte eines Einzelmitgliedes.

Art. 5 Gönner / Legate / Zuwendungen

Gönner unterstützen den Verein mit Zahlungen in freier Beitragsgrösse. Sie sind keine Mitglieder des Vereins gemäss Art. 3 und daher an der GV weder stimm- noch wahlberechtigt.

Art. 6 Sponsoren

Im Rahmen eines Vertrages verpflichten sich die Sponsoren zur Bezahlung eines fixierten Betrages oder in Form von Spenden geldwerter Leistungen (Naturalien, Dienstleistungen). Im Gegenzug verpflichtet sich SMS zu zeitlich definierten Werbeleistungen. Sponsoren sind an der GV weder stimm- noch wahlberechtigt.

Art. 7 Vereinsaustritt / -ausschluss

Der Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Anzeige auf die nächste, ordentliche GV möglich unter Ablösung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste, ordentliche GV zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu richten.

Die SMS-Mitgliedschaft erlischt durch:

- Schriftliche Austrittserklärung
- Ableben
- Ausschluss aus dem Verein

Organisation des Vereins

Art. 8 Organe

Die Organe des SMS sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Generalversammlung (GV)

Art. 9 Zweck der GV

Die GV ist das oberste Vereinsorgan des SMS. Sie besteht aus allen SMS-Mitgliedern und tritt jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres zur Behandlung der ordentlichen Geschäfte zusammen. Die Mitglieder werden durch den Vorstand unter Bekanntgabe der GV-Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung (Posteingang Mitglied oder per Mail) schriftlich eingeladen. Der Vorstand bereitet die Geschäfte vor.

Art. 10 Geschäfte der GV

Die Generalversammlung (GV) behandelt folgende Geschäfte abschliessend:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Kassiers sowie der Revisoren
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Entlastung der geschäftsleitenden Organe
- Beschlussfassung über die vom Vorstand beantragten Geschäfte (Jahresbudget, Mitgliederbeiträge, Statutenänderungen etc.)
- Festlegung des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über weitere von Mitgliedern oder Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Ehrung von Mitgliedern

- Behandlung von Rekursen von Vereinsausschlüssen

Art. 11 Ausserordentliche GV

Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung, der die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen GV zustehen, verlangen.

Art. 12 GV-Anträge von Mitgliedern

Anträge an die GV sind 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand (Posteingang Präsident) schriftlich einzureichen.

Art. 13 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, sofern Gesetz oder Statuten nichts Anderes bestimmen, das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los. Geheime Abstimmung oder Wahl kann durch 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Vorstand

Art. 14 Organisation und Kompetenzen

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassier, die durch die GV in ihre Funktionen gewählt werden, selbst.

Im SMS-Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Aktuar / Protokollführung
- Kassier / Rechnungsführung
- Archiv / Materialverwaltung
- Medien / Information

Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der GV und erledigt alles, was zur Führung und Erhaltung des Vereins notwendig ist. Er vertritt den Verein nach Aussen.

Der Vorstand führt Kollektivunterschrift zu zweien, in der Regel der Präsident mit einem Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auch auf dem Korrespondenzweg oder durch digitale Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Diese Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Kompetenzsumme des Vorstandes wird von der GV festgelegt.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Zwei Vorstandsmitglieder können gemeinsam eine Einberufung verlangen. Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV (gemäss Art. 10) vorbehalten sind.

Rechnungsrevisoren

Art. 15 Aufgaben der Rechnungsrevision

Die Anzahl der Rechnungsrevisoren wird durch die GV festgelegt. Die Revisoren sind verpflichtet, die vorgelegte Jahresrechnung und Spezialrechnungen gemäss Schweizerischem Obligationenrecht zu prüfen und der GV Bericht und Antrag über die Verwendung der finanziellen Mittel zu stellen.

Finanzen

Art. 16 Rechnungsjahr

Das SMS-Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 17 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen, Naturalspenden und unentgeltlichen Leistungen
- Vertraglich vereinbarten Sponsorenbeiträgen
- Erlösen aus Veranstaltungen

Art. 18 Versicherung

Der SMS haftet grundsätzlich nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüchen, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich selbst hinreichend zu versichern. Der SMS hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegenüber Dritten wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, ebenso die üblichen Versicherungen zur Abdeckung von Gebäudeschäden, sowie eine Diebstahl- und Einbruchversicherung.

Schlussbestimmungen

Art. 19 Statutenänderungen und Auflösung

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittels-Mehrheit der an einer GV anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 20 Liquidation

Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen zur Verwaltung und weiteren Verwendung an die Gemeinde Staffelbach. Es soll im Sinne des Vereins für kulturelle Zwecke zugunsten der Gemeinde Staffelbach verwendet werden.

Art. 21 Gesetzesverweis

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Sofern dort keine Bestimmungen vorhanden sind, die Beschlüsse der GV.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 15. August 2016 genehmigt und in Kraft gesetzt und die vorliegende, geänderte Form durch GV-Beschluss vom 17. April 2018 sanktioniert worden.

Staffelbach, 17. April 2018

Die Präsidentin
Priska Hauri

Die Aktuarin
Regula Wirth